

# 1. Bebauungsplan-Änderung „Heganger“

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt hat in seiner Sitzung vom 17.06.2024 die 1. Bebauungsplan-Änderung „Heganger“ in der Fassung vom 17.06.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplan-Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Hallstadt, Mainstraße 2, 96103 Hallstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten auf Dauer öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Da die Erstellung der Satzung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgte, wurden gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von Umweltprüfung und Umweltbericht sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung kann auch auf der Webseite der Stadt Hallstadt ([www.hallstadt.de](http://www.hallstadt.de)) eingesehen werden sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>) aufgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hallstadt, den 19. Juni 2024

  
Thomas Söder,  
Erster Bürgermeister

